

gerichteten Beschlüsse der Partei sind für die Tätigkeit aller Organe der sozialistischen Staatsmacht und aller gesellschaftlichen Organisationen richtungweisend. Sie bestimmen auch Inhalt und Zielstellung für die Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Realisierung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

Die Staatsanwälte gehen bei der Erfüllung ihres Auftrags davon aus, daß er untrennbarer Bestandteil der einheitlichen Verantwortung der Partei der Arbeiterklasse für die politische Führung der sozialistischen Gesellschaft ist. In diese ordnet sich die staatsanwaltschaftliche Aufsicht entsprechend der im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR verankerten Leninschen Konzeption über die sozialistische Staatsanwaltschaft mit den ihr eigenen Mitteln und Methoden voll ein. Grundvoraussetzung für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist, daß die Staatsanwälte sich in ihren Entscheidungen von den Beschlüssen der Partei leiten lassen.

Vorbildlich arbeiten Staatsanwälte im Bezirk Dresden, die auf der Grundlage eines Beschlusses des Sekretariats der Bezirksleitung der SED in propagandistischen Großveranstaltungen der Partei sowie vor staatlichen und Wirtschaftsleitern Lektionen und Vorträge über die Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Entwicklung unserer Gesellschaft und über notwendige Maßnahmen für den besseren Schutz des Volkseigentums hielten. Bedeutende Fortschritte wurden auch in jenen Bezirken und Kreisen erreicht, wo die leitenden Parteiorgane die Staatsanwälte verpflichteten, die örtlichen Staatsorgane gründlich über die Entwicklung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zu informieren und Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit, speziell zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft vor kriminellen Handlungen, zu fordern.

Mit der Verstärkung der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwälte ist auch die Herstellung und Vertiefung unmittelbarer Kontakte zu den Parteiorganisationen in Betrieben, Genossenschaften und staatlichen Einrichtungen eng verbunden. Es hat sich bewährt, wenn die Staatsanwälte die Parteileitungen möglichst frühzeitig über festgestellte Gesetzesverletzungen und beabsichtigte Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit informierten und gemeinsam mit ihnen berieten, was zur Sicherung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unternehmen ist. Mit der Unterstützung der Betriebsparteiorganisationen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Führungsverantwortung tragen die Staatsanwälte zugleich dazu bei, daß die Gesetzlichkeit durch die verantwortlichen Leiter künftig konsequenter eingehalten wird./15/

Für die Verwirklichung der Parteibeschlüsse in der staatlichen Tätigkeit tragen nicht zuletzt die Parteiorganisationen der Staatsanwaltschaft selbst hohe Verantwortung. Die prinzipielle, parteimäßige Beratung der Aufgaben, die die Partei zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung in allen gesellschaftlichen Bereichen stellt, gehört zur Realisierung ihrer unteilbaren Verantwortung, die durch alle ihre Organisationen nach der einheitlichen Richtschnur der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED wahrgenommen wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Erörterung der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe für die Staatsanwaltschaft ergeben, in den Mitgliederversammlungen eine wichtige Hilfe für die einheitliche und zielgerichtete Arbeit der Staatsanwälte.

/15" Vgl. Harrland, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht“, NJ 1973 S. 251 ff.; Wolf / Krohn / Merunka, „Einige Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht im Bezirk Schwerin“, NJ 1973 S. 414 ff.

RUDOLF WINKLER, Sektorenleiter, und URSULA GEBERT, iviss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz
INGRID TAUCHNITZ, Richter am Obersten Gericht

Einheitliche Ordnung für die Schiedskommissionsbeiräte

Die Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen durch die Bezirks- und Kreisgerichte muß vor allem darauf gerichtet sein, die einheitliche Rechtsanwendung durch die Schiedskommissionen zu gewährleisten, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung zu erhöhen und die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen zu sichern (§ 15 GGG). Zur Unterstützung der Gerichte bei der Lösung dieser Leitungsaufgaben werden gemäß §§ 63 Abs. 3, 64 Abs. 2 SchKO beim Direktor des Kreisgerichts und beim Präsidium des Bezirksgerichts Beiräte für Schiedskommissionen tätig./1/

Wie Untersuchungen in Vorbereitung der 32. Plenartagung des Obersten Gerichts zeigten, war die Qualität der Arbeit der Beiräte für Schiedskommissionen sehr unterschiedlich. Es gab keine einheitliche Auffassung zu den Aufgaben des Beirats und auch eine dementsprechend vielfältige Praxis./2/ Die Arbeit der Schiedskommissionen war häufig nur unzureichend in die Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte und

der Präsidien der Bezirksgerichte eingeordnet oder wurde als Aufgabe eines Spezialisten betrachtet.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu überwinden, hat der Minister der Justiz am 7. Mai 1973 die 1. DB zur SchKO — Ordnung über die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Beiräte für Schiedskommissionen bei den Direktoren der Kreisgerichte und bei den Präsidien der Bezirksgerichte (Beiratsordnung) — (GBl. I S. 288) erlassen. Damit ist geregelt, wie die Beiräte unter Beachtung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus in den Leitungsprozeß der Gerichte einzuordnen sind, um eine effektivere Arbeitsweise aller Beiräte und einen hohen gesellschaftlichen Nutzen in der Arbeit aller Schiedskommissionen zu erreichen.

Stellung und Zusammensetzung des Beirats

Nach § 1 Abs. 1 der Beiratsordnung ist der Beirat ein beratendes Organ des Direktors des Kreisgerichts und des Präsidiums des Bezirksgerichts. Daraus folgt, daß ihm selbständige Leitungsfunktionen nicht obliegen und daß er den Beiratsmitgliedern keine operativen Aufgaben übertragen kann. Die Arbeit des Beirats ist darauf gerichtet, die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu fördern und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu vervollkommen. Die Beratungen regen auch vielfach die anderen im Beirat vertretenen Organe zu Leitungs-

n.; Vgl. Winkler / Barwinsky, „Einige Erfahrungen bei der Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreis- und Bezirksgerichte“, NJ 1971 S. 322 ff.

121 Vgl. die Materialien der 32. Plenartagung des Obersten Gerichts in NJ 1971 S. 631 ff.; Winkler / Tauchnitz, „Zur Leitung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreis- und Bezirksgerichte“, Der Schöffe 1971, Heft 11, S. 305 ff.; Winkler, „Zur Tätigkeit der Beiräte für Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1972, Heft 8/9, S. 294 ff.